

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Uelversheim
vom 26.07.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage A - zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Pflege Rasenräber und Anonymes Urnengrab
- V. Zuschläge für Beisetzungen und Benutzung der Einrichtungen von Auswärtigen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Verwaltung- und sonstige Gebühren und Auslagen
- VIII. Abräumen von Gräbern

Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung

- IX. Ausheben und Schließen der Gräber, sowie Ausbetten und Umbetten von Leichen und Aschen

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4¹
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.03.2017 außer Kraft.

Uelversheim, den 26.07.2018
Rudolf Baumgarten, Ortsbürgermeister

Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>120,00 €</u>
b)	Verlängerung der Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr	<u>4,00 €</u>
c)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>285,00 €</u>
d)	Verlängerung der Verfügungsrechtes an einem Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres je Jahr	<u>9,50 €</u>
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	<u>130,00 €</u>
3.	Überlassung einer Rasensarg-Reihengrabstätte	<u>285,00 €</u>
4.	Überlassung einer Rasen-Urnensreihengrabstätte	<u>130,00 €</u>

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	<u>258,00 €</u>
--	-----------------

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>285,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>555,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>285,00 €</u>
d)	Urnengfamiliengrabstätte	<u>258,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>555,00 €</u>
f)	einer Rasen-Urnengfamiliengrabstätte	<u>258,00 €</u>
g)	jede Urnen-Erdkammer einer Rasen-Urnengfamiliengrabstätte	<u>300,00 €</u>
h)	Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung	<u>140,00 €</u>
2.	Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst.	
a) bis f)	für	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>285,00 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>555,00 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>285,00 €</u>
d)	Urnengfamiliengrabstätte	<u>258,00 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>555,00 €</u>
f)	einer Rasen-Urnengfamiliengrabstätte	<u>258,00 €</u>
g)	jede Urnen-Erdkammer einer Rasen-Urnengfamiliengrabstätte	<u>300,00 €</u>

3.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>9,50 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>18,50 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>9,50 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>8,60 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>18,50 €</u>
f)	einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>8,60 €</u>
g)	jede Urnen-Erdkammer einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>10,00 €</u>
4.	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten.	
a)	eine einstellige Familiengrabstätte	<u>0,79 €</u>
b)	eine zweistellige Familiengrabstätte	<u>1,54 €</u>
c)	jede weitere Grabstätte	<u>0,79 €</u>
d)	Urnenfamiliengrabstätte	<u>0,71 €</u>
e)	eine zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>1,54 €</u>
f)	einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>0,72 €</u>
g)	jede Urnen-Erdkammer einer Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>0,84 €</u>

IV. Pflege Rasengräber

1)	Verleiung des Nutzungs- und Verfügungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die	
a)	Pflege Rasensarg-Reihengrabstätte	<u>1.500,00 €</u>
b)	Pflege einer Rasen-Urnenreihengrabstätte	<u>450,00 €</u>
c)	Pflege ein zweistellige Rasensarg-Familiengrabstätte	<u>3.000,00 €</u>
d)	Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>900,00 €</u>
2)	Bei Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. c) und d) für die	
c)	Pflege einer zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte	<u>3.000,00 €</u>
d)	Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>900,00 €</u>
3)	Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für die	
c)	Pflege eines zweistelligen Rasen-Familiengrabstätte	<u>100,00 €</u>
d)	Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>30,00 €</u>
4)	Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten, für die	
c)	Pflege eines zweistellige Rasen-Familiengrabstätte	<u>8,33 €</u>
d)	Pflege eines Rasen-Urnenfamiliengrabstätte	<u>2,50 €</u>

V. Zuschläge für Bestattungen, Beisetzungen und Benutzung der Einrichtungen von Auswärtigen (Auswärtigen Zuschläge)

Für die Bestattung, Beisetzung und Benutzung Auswärtiger im Sinne des § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung wird ein Zuschlag von 50 % zu den vorstehenden festgesetzten Gebühren der Punkte I. bis IV. erhoben.

Das zusätzliche Entgelt wird im Rahmen des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung festgesetzt.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
a)	einer Leiche in einer Kühlzelle je angefangenem Tag	<u>75,00 €</u>
b)	einer Urne je angefangenem Tag	<u>25,00 €</u>
2.	Für die	
a)	Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal	<u>100,00 €</u>
b)	Reinigung der Trauerhalle für die Trauerfeier pauschal	<u>50,00 €</u>
3.	Für Hilfskräfte und Sargträger	
a)	Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	<u>36,00 €</u>
b)	Gestellung der Sargträger je Träger	<u>55,00 €</u>

VII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

a)	Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	<u>15,00 €</u>
b)	Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	<u>15,00 €</u>
c)	Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungs- berechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	<u>15,00 €</u>
d)	Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben.	<u>50,00 €</u>

VIII. Abräumen von Gräbern

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Uelversheim berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

IX. Ausheben und Schließen der Gräber, sowie Ausbetten und Umbetten von Leichen und Aschen²

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.,

1. Ausheben und Schließen der Gräber	Brutto
a) Erdgrab, einfache Tiefe, maschinell	773,50 €
b) Erdgrab, doppelte Tiefe, maschinell	952,00 €
c) Erdgrab, einfache Tiefe, manuell	952,00 €
d) Erdgrab, doppelte Tiefe, manuell	1130,50 €
e) Urnengrab	297,50 €
f) Urnengrab vertieft Erde	392,70 €
g) Urnengrabstätte Urnenröhre	273,70 €
h) Urnengrabstätte Kammer in Urnenstele	297,50 €
i) Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe	1.368,50 €
j) Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe	1.606,50 €
k) Ausbetten einer Urne	297,50 €
l) Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, normale Tiefe	684,25 €
m) Ausbettung Kinder bis 5 Jahre, vertieft ab 1,60 m	803,25 €
n) Umbettung eines Sarges in normaler Tiefe	Siehe Nr.1 a)
o) Umbettung eines Sarges in doppelter Tiefe	Siehe Nr.1 b)
p) Umbettung einer Urne	Siehe Nr.1 e)
q) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, maschinell	386,75 €
r) Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre normale Tiefe, manuell	505,75 €

s)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, maschinell	476,00 €
t)	Grabstätte für Kinder bis 5 Jahre vertieft bis 2,40 m, manuell	595,00 €

2. Sonstige Leistungen und Unvorhergesehenes		Brutto
a)	Vorarbeiter, Std.	71,40 €
b)	Facharbeiter, Std.	59,50 €
c)	Betonabbruch größer 5 cm, to	83,30 €
d)	Grabbagger inkl. Bedienung, Std.	107,10 €
e)	Lkw bis 3,5 t zGM inkl. Fahrer	107,10 €
f)	Abfuhr überschüssiger Erde, die nicht auf dem Friedhof gelagert werden kann, pauschal	71,40 €
g)	Einhängen von Grasmatten	47,60 €
h)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Sargbestattung, pauschal	238,00 €
i)	Wochenend- und Feiertagszuschlag Urnenbestattung, pauschal	119,00 €
j)	Entfernen von Sträuchern und Bäumen, sofern erforderlich, auf Nachweis	

¹ Satzung vom 26.07.2018 in Kraft getreten am 09.08.2018.
 1. Änderungssatzung vom 22.07.2022 in Kraft getreten am 24.08.2022
² IX i.d.F der 1.ÄndSatzung vom 22.07.2022